

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

FÜR DIE MEHRZWECKHALLE DOGERN

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
PRÄAMBEL	1
ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN	1
§ 1 – Geltungsbereich.....	1
§ 2 – Zweckbestimmung.....	1
§ 3 – Überlassung der Mehrzweckhalle	1
§ 4 – Vergabegrundsätze	2
HAUS- UND HALLENORDNUNG	2
§ 5 – Hallenwart und Hausrecht.....	2
§ 6 – Verbot von Tieren, Rauchen und Pyrotechnik.....	2
§ 7 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3
§ 8 – Fundsachen.....	3
§ 9 – Flucht- und Rettungswege, Brandschutz.....	3
BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN	3
§ 10 – Besondere Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen	3
§ 11 – Besondere Nutzungsbedingungen für Turn- und Sportbetrieb	4
RICHTLINIEN FÜR DIE DEKORATION	5
§ 12 – Genehmigungspflicht	5
§ 13 – Anforderungen und Bedingungen an die Dekoration.....	6
ENTGELTORDNUNG	7
§ 14 – Erhebung von Nutzungsentgelten.....	7
§ 15 – Entgelthöhe	8
§ 16 – Entgeltschuldner, Gesamthaftung	8
§ 17 – Vorausleistungen, Sicherheitsleistung, Kautions für nicht Vereinsnutzungen.....	8
§ 18 – Ausfall angemeldeter Veranstaltungen	8
Schlussbestimmungen	9
§ 19 – Inkrafttreten	9
ANLAGE ZUR BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG	10

PRÄAMBEL

Die Gemeinde überlässt die Räume der Mehrzweckhalle auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher, kultureller, gesellschaftlicher und politischer Art nach den nachfolgenden Regelungen, sofern die primäre Nutzung dies zulässt.

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 – Geltungsbereich

Die Gemeinde betreibt und unterhält eine Mehrzweckhalle im Gebäude „Schulstraße 2a“. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Mehrzweckhalle, mit folgenden Sport-, Turn- und Gymnastikräumen:

- Turn- und Sporthalle mit Bühne
- Bürgersaal
- Sitzungssaal

Ebenfalls unterliegen alle weiteren Innenräume, allgemeine Flur- und Eingangsbereiche, Regieraum, Umkleiden, Küchen, Sanitäreinrichtungen und sonstigen Räume der Mehrzweckhalle sowie der unmittelbare Außenbereich (Hallenvorplatz mit Parkierungseinrichtungen) dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 – Zweckbestimmung

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dogern im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), die in erster Linie dem Sportunterricht der örtlichen Grundschule Dogern sowie der Theodor-Heuss-Schule in Waldshut-Tiengen dient.

Die Mehrzweckhalle wird außerdem den gemeinnützigen Dogerner Vereine und anderen gemeinnützigen Dogerner Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.

Ferner wird die Mehrzweckhalle als Tagungsort des Gemeinderats der Gemeinde Dogern genutzt.

Falls schulische und sportliche oder kommunalpolitische Belange nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall die Mehrzweckhalle auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Mehrzweckhalle oder Teile davon besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

§ 3 – Überlassung der Mehrzweckhalle

Die Überlassung der Mehrzweckhalle erfolgt im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände werden zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine

Beauftragten zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass mit der Überlassung der Mehrzweckhalle samt Einrichtungsgegenständen sorgfältig umgegangen wird.

§ 4 – Vergabegrundsätze

1. Die Überlassung der Mehrzweckhalle oder Teile davon erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen eines Mietvertrags oder durch Zuweisung der Nutzungszeiten im Rahmen des Hallenbelegungsplans. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht gestattet.
2. Anträge auf Überlassung der Mehrzweckhalle sollen mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Je nach Veranstaltungsart kann eine frühere Beantragung erforderlich sein. Die Anträge sollen den Zweck, die Art und die Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl enthalten. Sofern vorhanden sind die entsprechenden Antragsformulare zu nutzen.
3. Bei der Vermietung für private Zwecke stehen der Bürger- und Sitzungssaal zur Verfügung und der Anlass muss eine Hochzeit, ein runder Geburtstag oder ein Anlass vergleichbarer Art sein. Der Mieter (z.B. Bräutigam / Braut, Jubilar) muss in der Gemeinde Dogern wohnen.

HAUS- UND HALLENORDNUNG

§ 5 – Hallenwart und Hausrecht

1. Zur Gewährleistung und Überwachung des Hallenbetriebes, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Gebäudes einschließlich der dazugehörigen Vorräume, Garderobe, Sanitärräume und Einrichtungen ist ein Hallenwart bestellt. Den Anweisungen des Hallenwartes ist Folge zu leisten.
2. Der Hallenwart regelt ausschließlich die Beleuchtung, Beschallung, Heizung und Belüftung der Mehrzweckhalle. Die Bühnen-, Beleuchtung- und Lautsprecheranlage dürfen nur vom Hallenwart, einem von ihm Beauftragten oder auf dessen besondere Anweisung betätigt werden.
3. Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit der Zutritt zu gestatten. Bei Veranstaltungen hat der Zutritt unentgeltlich zu erfolgen. Weitere Anweisungen und Anordnungen durch den Hallenwart oder seinen Beauftragten bleiben vorbehalten. Die Gemeindeverwaltung kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt aus der Mehrzweckhalle weisen, wer die Benutzungsordnung nicht beachtet.

§ 6 – Verbot von Tieren, Rauchen und Pyrotechnik

1. In der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährdeten Stoffen verboten. Eine Ausnahme gilt für die Bühne, wenn dies zum Programm bzw. Szenenablauf gehört und die Gemeinde deren Verwendung zugestimmt hat.
2. Tiere dürfen nicht mit in die Mehrzweckhalle mitgenommen werden.

3. **Verboten sind das Rauchen in allen Räumen des Gebäudes und das Schunkeln auf Tischen und Stühlen zum Schutze des Inventars.** Die Veranstaltungsbesucher sind ggf. in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

§ 7 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Für Wahrung von Ordnung, Anstand und guter Sitte ist der Veranstalter bzw. Nutzer verantwortlich. Beauftragte der Gemeinde wie auch der Hallenwart können Personen, deren Benehmen gegen den Anstand oder die guten Sitten und/oder gegen die Benutzungsordnung verstößt, aus der Mehrzweckhalle weisen.

§ 8 – Fundsachen

Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung (Fundbüro) abzugeben.

§ 9 – Flucht- und Rettungswege, Brandschutz

1. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Auf den Flucht- und Rettungswegeplan wird hingewiesen.
2. Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person hat die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung zu gewährleisten.

BESONDERE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

§ 10 – Besondere Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen

1. Alle Zugänge zur Mehrzweckhalle sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
2. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bzw. des Landratsamtes. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.
3. Für die Einrichtung der Halle ist der "Tisch- und Bestuhlungsplan" maßgebend. Besondere Wünsche des Veranstalters werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt. Die "Bestuhlung" wird ausschließlich vom Veranstalter durchgeführt.
4. Die Gemeinde kann den Abschluss und die Vorlage einer entsprechenden Haftpflichtversicherung als Mietbedingung im entsprechenden Hallenmietvertrag als Voraussetzung vereinbaren.
5. Für die Veranstaltung in der Mehrzweckhalle wird je nach Veranstaltungsart die Auslegung eines Bodenschutzbelages erforderlich. Die Entscheidung der Erforderlichkeit obliegt der Gemeindeverwaltung. Im Falle der erforderlichen Auslegung ist dies zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung.
6. Für die Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle wird je nach Bedarf eine Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Dogern gestellt. Auf die Notwendigkeit

einer solchen hat der Veranstalter die Gemeinde bei Anmeldung der Veranstaltung hinzuweisen. Die Notwendigkeit eines Sicherheitsdienstes oder einer Sanitätswache ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

7. Bühnentechnische Einrichtungen dürfen nicht durch Unbefugte bedient werden. Veränderte Bühnenflächen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die für den Aufbau Verantwortlichen sie freigegeben haben.

8. Bei der Benutzung der Bühnenpodeste im Rahmen der Veranstaltung gilt:

Die Podestfüße sind in abschließbaren Kisten aufbewahrt. Der Veranstalter muss bei Bedarf Kontakt mit dem Hallenwart aufnehmen. Beschädigungen und Mängel an den Podesten sind dem Hallenwart oder der Verwaltung zu melden.

9. Bei der Bewirtung der Veranstaltungsbesucher unter Inanspruchnahme der Küche/n inkl. einschließlich Kühleinrichtungen und Inventar gilt:

Aus hygienischen Gründen empfehlen wir, das Geschirr vor der Benutzung zu spülen. Sämtliches benutztes Inventar, insbesondere Geschirr, Gläser und Besteck müssen zur Übergabe sauber gewaschen und in die vorgeschriebenen Einrichtungen eingeräumt sein. Beschädigte Gegenstände oder fehlendes Inventar sind auf Kosten des Veranstalters der Gemeinde zum Neuwert zu ersetzen. Die Hallenküche ist nass gereinigt zu übergeben.

10. Bei der Benutzung der Garderobe gilt:

Für die Ablegung von Kleidungsstücken stehen mobile Garderoben zur Verfügung. Dem Nutzer wird die Erhebung einer Gebühr freigestellt. Die Aufsicht und Haftung über die Garderobe obliegt dem Nutzer. Von etwa hieraus entstehenden Schadenersatzansprüchen wird die Gemeinde freigestellt.

11. Die Sanitäreinrichtungen sind vom Veranstalter zu überwachen und sauber zu halten. Verstopfungen der Abwasserwege sind umgehend zu beseitigen.

§ 11 – Besondere Nutzungsbedingungen für Turn- und Sportbetrieb

1. Ein Recht, an einem bestimmten Termin Übungsstunden und sportliche Wettkämpfe abzuhalten, besteht nicht; die Gemeindeverwaltung wird nach Möglichkeit die Wünsche der Schulen und der sporttreibenden Vereine berücksichtigen.
2. Die laufende Benutzung der Mehrzweckhalle, ihrer Nebenräume, soweit vereinbart, darf nur innerhalb der zugewiesenen Zeiten erfolgen. Zu Unterhaltungszwecken erfolgt in den Sommerferien eine Schließung der gesamten Halle. Die Zeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
3. Ende der Übungszeit ist 22:30 Uhr. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Die Gemeinde behält sich vor, die Mehrzweckhalle bei besonderen Anlässen selbst zu benutzen oder andere Nutzungen zuzulassen (insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen, Feste usw.).

Alle Veranstaltungen, die in Zeiten des Übungs- und Trainingsbetriebs fallen, werden von der Gemeindeverwaltung abgesagt. Die Absage erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form an die Vereinsvorsitzenden.

5. Die Benutzer verpflichten sich, die Mehrzweckhalle und ihre dazugehörenden Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Geräte und Einrichtungen dürfen nur sachgemäß verwendet werden.
6. Die Mehrzweckhalle darf von den Sportlern und Sportlerinnen nur mit Turnschuhen betreten werden, um die Fußböden zu schonen und Hygiene und Sicherheit zu gewährleisten. Turnschuhe, die den Boden beschädigen (auch durch schwarze Striche u.ä.), dürfen nicht benutzt werden.
7. Das Fußballspielen ist nur mit hallenverträglichen Bällen gestattet.
8. Die Aufstellung eigener Geräte, Schränke usw. muss vorher von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.
9. Nach der Benutzungszeit sorgt der Übungsleiter/-in für einen ordnungsgemäßen Zustand der Mehrzweckhalle (Schließen der Fenster und Mehrzweckhalle, Löschen des Lichtes usw.).
10. Die benutzten Geräte sind wieder bestimmungsgemäß an ihren Platz zu stellen. Festgestellte Mängel und Schäden sind dem Hallenwart oder der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.
11. Mindestens ein Lehrer/in oder ein geeigneter Übungsleiter/in muss die Übungs- und Trainingsstunden beaufsichtigen. Er trägt entsprechend die Haftung. Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung und unter deren Aufsicht die Übungsflächen betreten.
12. Die Benutzer der Mehrzweckhalle übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen einschließlich der Vereinsbediensteten aus der Benutzung der Mehrzweckhalle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.

Der/Die Sport- bzw. Übungsleiter/-in ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzer die Benutzungsordnung beachten. Im Übrigen übt der Hallenwart als Beauftragter des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten; das gilt auch für die Parkplätze.

RICHTLINIEN FÜR DIE DEKORATION

§ 12 – Genehmigungspflicht

Dekorationen, Ausbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Sie ist rechtzeitig vorher, möglichst bei der Anmeldung der Veranstaltung zu beantragen, wobei Art und Umfang der Dekoration usw. anzugeben sind.

§ 13 – Anforderungen und Bedingungen an die Dekoration

In der Regel gelten folgende Bedingungen:

1. Für die Dekorationen darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Der Nachweis hierüber ist der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Dekoration ist fachmännisch anzubringen. Es sind in den Wänden und Decken Schienen für Halterungen angebracht. Diese sind ausschließlich zu benutzen. Zur Anbringung der Dekoration dürfen keine Nägel, Reißzwecken, Krampen oder Haken in den Boden, die Wände, die Holzverkleidung, die Decke oder in die Einrichtungsgegenstände geschlagen werden. Im Übrigen sind Räume und Einrichtung schonend zu behandeln.
3. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
4. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 2 m entfernt bleiben; ausgenommen ist die Bühnendekoration.
5. Auch Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
6. Papierschlängen u.a. Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder der ganzen Decke mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.
8. Die Ausgänge und die Notbeleuchtung, die Feuerlöscheinrichtungen und die Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Während der Veranstaltung dürfen die Ausgänge nicht abgeschlossen werden.
9. Nach Beendigung des Gebrauchs bzw. Abschlusses der Veranstaltung sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag bis 08.00 Uhr vom Veranstalter zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.
10. Die Gemeindeverwaltung - in dringenden Fällen auch die Freiwillige Feuerwehr Dogern oder der Hallenwart - sind berechtigt, in Fällen, wo es geboten erscheint, vor oder während der Veranstaltung zusätzliche Bestimmungen zu treffen.

ENTGELTORDNUNG

§ 14 – Erhebung von Nutzungsentgelten

1. Die Gemeinde Dogern erhebt für die Nutzung der Mehrzweckhalle und anderer gemeindeeigener Räume und Einrichtungen eine Miete nach Maßgabe dieser Entgeltordnung als privatrechtliche Entgelte.

Insbesondere für folgende Nutzungen werden Entgelte erhoben:

1.1 Nutzungen im Rahmen von Übungs- und Lehrzwecken

1. Sportveranstaltungen
(Meisterschafts-/ Runden-/ Mannschafts-Verbandsspiele, Turniere)
2. Sport zu Übungs- und Lehrzwecken
3. Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken, Proben von Vereinen, Sitzungen der Vereine

1.2 Nutzungen nach Abschluss von gesonderten Hallenmietverträgen

1. öffentliche und nichtöffentliche Tanzveranstaltungen, Konzerte mit/ohne Bestuhlung, Bunte Abende, Shows u.ä.
2. öffentliche Veranstaltungen wissenschaftlicher, allgemeinbildender oder kultureller Art in Form von Vorträgen, Lehrgängen, Seminaren, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen, Theater, Kleinkunst, Musiktheater, Kabarets, Kunstaustellungen, u.ä.
3. Betriebsfeste /-feiern /-versammlungen
4. Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Modenschauen, Gewerbeausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu überwiegenden Erwerbszwecken
5. Familienfeiern, Sektempfänge nach Trauungen im Foyer der Halle oder Sitzungssaal
6. Sonstige öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen z.B. von Parteien, Sitzungen von örtlichen Vereinigungen oder Vereinsjubiläen

Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Vorstands- und Gremiensitzungen von örtlichen Vereinen und Institutionen.

2. Die Öffentlichkeit einer Veranstaltung wird dadurch begründet, dass zu der Veranstaltung grundsätzlich jedermann und nicht nur ein vorher bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis Zutritt erhält.
3. Bei Nutzungen nach Abs. 1 Nr. 1.1 Ziffer 1 umfasst das Entgelt die Dauer eines Tages. Für die Nutzungen nach Nr. 1.2 umfasst die Miete die Nutzungsdauer innerhalb desselben Entgelttatbestands eine Veranstaltung pro Tag. Die Miete fällt bei jedem weiteren Veranstaltungstag in gleicher Weise an. Die Umkleide- und sonstigen Rüstzeiten sind in den Nutzungen enthalten.
4. Das Benutzungsentgelt für den Trainings-/Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 Nr. 1.1) wird nach Ende eines Kalenderjahres von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die tatsächliche Wochen-Stunden-Belegung, welche von den Vereinen nachgewiesen werden muss.

5. Der Entgeltanspruch entsteht für Veranstaltungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 mit dem Abschluss des Mietvertrages.
Das Benutzungsentgelt sowie das Entgelt für den Hallenwart, für die Übernahme der Reinigungsaufgaben, für ausfallende Trainingsstunden sowie für Klebeband im Rahmen der Auslegung des Hallenschutzbodens wird von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

§ 15 – Entgelthöhe

1. Für die Überlassung der Einrichtungen werden die in der Anlage festgelegten Entgelte berechnet. Für Veranstaltungen, die in der Tabelle nicht genannt sind, erfolgt eine individuelle Entgeltfestsetzung durch die Gemeindeverwaltung.

Die in der Anlage aufgeführten Entgelte beziehen sich auf eine Nutzung durch einen örtlichen Verein oder Unternehmens mit Sitz innerhalb der Gemeinde Dogern, eine Nutzung durch die Gemeinde selbst oder wenn die Nutzung im gemeindlichen Interesse erfolgt. Bei der Vermietung für private Zwecke muss mindestens ein Vertragspartner (z.B. Bräutigam / Braut, Jubilar) in Dogern wohnhaft sein.

Bei anderen (auswärtigen) Nutzern wird auf das Entgelt ein **Aufschlag von 100%** festgesetzt.

2. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Art und Umfang der Nutzung sowie der Dauer der Nutzung.
3. Bei mehrtätigen Veranstaltungen oder aufwendigen Proben- und Vorbereitungszeiten können von der Gemeindeverwaltung Pauschalen vereinbart werden.
4. Dem Nutzungsentgelt für die Räume der Mehrzweckhalle (Betrieb gewerblicher Art) wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

§ 16 – Entgeltschuldner, Gesamthaftung

Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Mieter der Einrichtung. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 17 – Vorausleistungen, Sicherheitsleistung, Kautionsleistung für nicht Vereinsnutzungen

Die Vermietung der Einrichtungen kann davon abhängig gemacht werden, dass das Benutzungsentgelt in seiner voraussichtlichen Höhe vorausgezahlt oder dafür Sicherheit (Kautionsleistung) geleistet wird.

Die Höhe der Kautionsleistung beträgt für den Bürgersaal 400,00 € und für den Sitzungssaal 200,00 €. Werden beide Räume für die Veranstaltung genutzt, werden die Kautionshöhen addiert.

§ 18 – Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1. Wird nach Zustandekommen des Mietvertrags eine Veranstaltung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 vom Mieter/Veranstalter abgesagt, so kann von der Erhebung der Miete abgesehen werden, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt. In diesen Fällen hat der Mieter der Gemeinde eventuell entstandene Auslagen zu ersetzen.

- Über Erlass von Forderungen oder Ermäßigung des Entgelts entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Schlussbestimmungen

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Mietbedingungen und Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten vom 01.01.2005, die Hallenordnung vom 28.01.2003 und Hausordnung vom 14.01.2003 inklusiv aller Änderungen sowie die Richtlinien zur Dekoration vom 14.01.2003 außer Kraft.

Dogern, den 21.07.2022



Fabian Prause, Bürgermeister

ANLAGE ZUR BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

Benutzungsentgelte		Halle und Bürgersaal inkl. Küche	Bürgersaal inkl. Küche	Sitzungs-saal inkl. Teeküche	Foyer Halle	Proberaum MV Schule	Schul-räume	
		zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer						
Benutzungsentgelt (je Tag)								
1.	Sportveranstaltungen	50 €	50 €	50 €				
Benutzungsentgelt (je Tag)								
2.	Öffentliche Veranstaltungen wissenschaftlicher, allgemeinbildender oder kultureller Art in Form von Vorträgen, Lehrgängen, Seminaren, Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen, Vereinsveranstaltungen, Kleinkunst, Musiktheater, Kabarets, Kunstausstellungen, u.ä.	140 €	70 €	50 €			20 €	
3.	Betriebsfeiern / -feste / -versammlungen	500 €	250 €	100 €				
4.	Öffentliche und nichtöffentliche Tanzveranstaltungen, Konzerte mit/ohne Bestuhlung, Bunte Abende, Shows, u.ä.	300 €	150 €	100 €				
5.	Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Modenschauen, Gewerbeausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu überwiegenden Erwerbszwecken	500 €	250 €	100 €				
6.	Sonstige öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen, z.B. von Parteien	300 €	150 €	100 €				
	Sitzungen örtlicher Vereine/Vereinigungen	70 €	70 €	50 €				
	Vereinsjubiläen	100 €	50 €	50 €				
	Quartier pro Nacht	500 €	250 €	50 €			60 €	
Miete Stundensatz (je Übungseinheit)								
7.	Sport zu Übungs- und Lehrzwecken:							
	Erwachsene; Stundensatz	7 €	7 €	5 €				
	Kinder und Jugend; Stundensatz	3 €	3 €	3 €				
8.	Sonstige Nutzungen zu Übungs- und Lehrzwecken (z.B. Musikverein)							
	Erwachsene; Stundensatz	5 €	5 €	5 €		0 €	0 €	
	Kinder und Jugend; Stundensatz	3 €	3 €	3 €		0 €	0 €	
Privat-/Familienfeiern (je Tag)								
9.	Hochzeiten, runde Geburtstage, u.ä.		250 €	100 €				
10.	Sektempfänge nach Trauungen bis 1 Stunde			0 €	0 €			
	Sektempfänge nach Trauungen ab 1 Stunde		50 €	50 €	50 €			
Hallenwart (je Tag)								
		keine gesetzliche Mehrwertsteuer						
11.	Hallenwart bei Ziff. 2 - 6 und 9	60 €	60 €	60 €				
	Hallenwart bei Ziff. 1; je angefangene Std.	20 €	20 €	20 €				
Podeste								
12.	Mietentgelt pro Podest		10 €					
	Mietentgelt alle Podeste (pauschal)		50 €					